

Bezirkshauptmannschaft Mödling

2340 Mödling, Bahnhofplatz 1 - Allg. Parteilverkehr Dienstag und Freitag 7.30 - 12 Uhr
Kto. Nr. 2040 Volksbank Mödling, 3555-000560 Landes-Hypothekenbank NÖ.

Dienstag 16.00 - 19.00 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Mödling, PLZ. 2340

An die
Stadtgemeinde Mödling
z.Hdn.d.Hr. Bürgermeister

2340 Mödling

g-N-8202

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug
I-B-47-82

Bearbeiter
Dr. Gabraf

(02226) 26 11 Durchwahl
Kl. 74

Datum
16. Februar 1983

Betrifft

"Breite Föhre II" beim Anningerweg auf der Parz.Nr. 1792/1, KG.
Mödling, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling erklärt gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500, die Schwarzkiefer (Pinus nigra) auf der Parz.Nr. 1792/1, KG. Mödling, im Alter von ca. 180 Jahren, mit einer Höhe von 8 m, einem Stammumfang von 2,05 m und einem Kronendurchmesser von 10 m unter der Bezeichnung

"Breite Föhre II"

zum Naturdenkmal.

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mödling vom 20. Dezember 1982 wurde die Naturdenkmalerklärung der "Breiten Föhre" widerrufen, da diese zur Gänze abgestorben und dürr ist, was auf deren hohes Alter (ca. 250 Jahre), den starken Schädlingsbefall und alte Verletzungen im Stammbereich zurückzuführen ist.

Von der Stadtgemeinde Mödling wurde darauf hin der Antrag gestellt, eine Schwarzkiefer in unmittelbarer Nähe der alten legendären "Breiten Föhre" zum Naturdenkmal zu erklären.

Der Sachverständige in Angelegenheiten des Naturschutzes hat nach Durchführung eines Lokalaugenscheins hiezu folgendes Gutachten abgegeben:

"Die Schwarzkiefer ist ca. 180 Jahre alt, mit geradem und gut geformten Schaft, frei von Verletzungen. Ab ca. 5 m Stammhöhe beginnt eine weit verzweigte Krone, mit einem ganz geringen Anteil an Dürreästen, welche zum Zweck der Optik entfernt werden sollen. Der Baum macht einen guten gesunden Gesamteindruck und soll, da er nur einige Meter neben der abgestorbenen legenderen "Breiten Föhre" steht, diese Bezeichnung übernehmen: "Breite Föhre II".

Der Baum entspricht voll den Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes zur Unterschutzstellung."

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Da diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall vorlagen, war spruchgemäß zu entscheiden.

Das Naturdenkmal steht beim Zusammentreffen der Anningerstraße mit der westlich des Jannyberges führenden Straße zum Anninger. Es ist von Mödling in ungefähr 30 min Gehzeit zu erreichen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung desselben schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling die Berufung eingebracht werden.

Eine allfällige Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit einer S 100.-- Bundesstempelmarke pro Bogen zu versehen.

Ergeht gleichlautend an

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 1014 Wien, zu Zl. GR-24/634
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
4. das Bezirksgericht Mödling - Grundbuchabteilung, Elisabethstraße 2, 2340 Mödling gemäß § 15 NÖ Naturschutzgesetz mit dem

Ersuchen um Ersichtlichmachung im Grundbuch und Übermittlung von
je zwei ex offio Ausfertigungen des diesbezüglichen Beschlusses
und eines Grundbuchsauszuges nach Ersichtlichmachung.

Für den Bezirkshauptmann
Dr. G s n a u f

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Jau

Dieser Bescheid ist im Rechtsraum
erwachsen.

Mödling, am 2. 5. 1999.

Für Bezirkshauptmann:

Jau